

Feststellungsverfügung betreffend den Geldspielautomaten THINK N'PLAY

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 29. Januar 2003:

1. Das Gesuch der Euro Jeux vom 19. Juni 2002 um Qualifikation des Geldspielautomaten THINK N'PLAY als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des SBG wird abgewiesen
2. Es wird festgestellt, dass der vorgeführte Geldspielautomat THINK N'PLAY als Glücksspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 2 SBG zu qualifizieren ist.
3. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten THINK N'PLAY ist *verboten*. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a und c SBG bestimmt:
Mit Haft oder mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer:
 - a. Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt;
 - b. Spielsysteme oder Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zwecke des Betriebs aufstellt.
4. Dieser Entscheid sowie eine Illustration des Spielautomaten werden den Kantonen mitgeteilt (Art. 61 Abs. 3 VSBG).
5. Publikation: im Bundesblatt
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission c/o Advokaturbüro Huber & Fraefel, Belpstrasse 16, Postfach 6626, 3003 Bern Beschwerde geführt werden.

25. Februar 2003

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider